

Statuten Verein Minergie

vom 21. Oktober 1998

1. Teilrevision am 1. Juni 2001
2. Teilrevision am 22. Juni 2006
3. Teilrevision vom 28. Juni 2007
4. Teilrevision vom 5. Juni 2008
5. Teilrevision vom 16. Juni 2011
6. Teilrevision vom 16. Juni 2016
- Totalrevision vom 22. Juni 2017
7. Teilrevision vom 13. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck, Aufgaben	2
Art. 3	Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss	2
Art. 4	Finanzielle Mittel	3
Art. 5	Organisation	3
Art. 6	Mitgliederversammlung	4
Art. 7	Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	4
Art. 8	Vorstand	5
Art. 9	Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 10	Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung	6
Art. 11	Begleitgruppe	7
Art. 12	Kontrollstelle	7
Art. 13	Lizenznehmer	7
Art. 14	Revision der Statuten	7
Art. 15	Auflösung des Vereins	7
Art. 16	Anwendbares Recht	8
Art. 17	Inkrafttreten	8

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Minergie besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz von Minergie befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

¹ Minergie bezweckt:

- a) die Förderung der rationellen Energieanwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien als Beitrag an den Umwelt- und Klimaschutz bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität und der Konkurrenzfähigkeit.
- b) die Absenkung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien auf ein umweltverträgliches Niveau, gemessen an den Anforderungen der Ressourcen und der Klimabeeinflussung.

² Diesen Zweck erfüllt Minergie namentlich mit folgenden Tätigkeiten:

- a) Entwicklung von Standards in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem Bund und der Wirtschaft sowie mit nationalen und internationalen Fachorganisationen;
- b) Schaffung von Qualitätsreglementen und Standardlizenzen;
- c) Weiterentwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung sowie Überwachung der Anwendung und Schutz der Marke MINERGIE®;
- d) Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder und Fachpartner.

Art. 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 3.1 Grundsätzliches

¹ Mitglied von Minergie kann werden, wer an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert ist. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen.

² Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.

³ Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Verein via Geschäftsleitung drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

⁴ Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht fristgemäss bezahlen, können von der Geschäftsleitung per sofort und ohne weitere Begründung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

⁵ Mitglieder, die das Ansehen von Minergie schädigen oder den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

⁶ Mitglieder können gegen ihren Ausschluss Rekurs einlegen an die Mitgliederversammlung. Um einen von der Geschäftsleitung oder dem Vorstand beschlossenen Ausschluss im Rekursverfahren aufzuheben, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

⁷ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

⁸ Die Rechte der Mitglieder sowie weitere Bestimmungen sind im «Reglement für Minergie Mitglieder und Fachpartner» festgehalten.

Art. 3.2 Tochterorganisationen

Minergie kann die Gründung von zentralen oder dezentralen Tochterorganisationen des Vereins im Ausland vornehmen oder bewilligen. Die Kontrolle über diese Tochterorganisationen wird durch entsprechende Markennutzungsverträge und allenfalls zusätzlich über Beteiligungen sichergestellt. Die Tochterorganisationen sind dabei unter anderem zu verpflichten, die gleichen Zielsetzungen wie der Verein Minergie zu verfolgen und den guten Ruf der Marke MINERGIE® zu wahren bzw. im Ausland zu fördern. Jede Tochterorganisation hat das Recht, mit einem Beobachter an der Mitgliederversammlung von Minergie teilzunehmen und sie kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung stellen.

Art. 4 Finanzielle Mittel

¹ Minergie finanziert sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, durch Beiträge von Dritten, namentlich von Bund und Kantonen, durch Einnahmen aus der Markenbewirtschaftung, durch eigene Projekte sowie durch Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt, der integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

² Der Verein Minergie ist nicht gewinnorientiert, wobei der Betrieb selbsttragend sein muss. Alle Erträge werden in Projekte im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert. Den Mitgliedern kommt kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Vereinstätigkeit zugute.

³ Für die Schulden von Minergie haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Minergie ist ausgeschlossen.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Begleitgruppe
- e) Die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

² Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder deren oder dessen Stellvertretung geleitet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Unter Vorbehalt von Art. 14 und Art. 15 gilt das einfache Mehr (Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

⁴ In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg (Urabstimmung) gefasst werden. Dies bedingt, dass nicht mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Art. 7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgets;
- b) Entlastung der verantwortlichen Organe;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr;
- d) Genehmigung der Spesenentschädigung für den Vorstand;
- e) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 8 Abs. 1 sowie der Kontrollstelle;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- g) Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
- h) Statutenrevision;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis maximal 13 Mitgliedern. Nämlich aus mindestens:

- einem Mitglied der EnDK als Präsident oder Präsidentin;
- mind. zwei Vertretern der Wirtschaft oder von Fachorganisationen, je nach Vereinsaktivitäten;
- zwei von der Energiefachstellenkonferenz zu bestimmenden Mitgliedern;
- zwei Vertretern aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz.

² Zur Wahrung der Interessen der vorgängigen Markeneigentümer Zürich und Bern müssen beide Kantone entweder durch den Energiedirektor bzw. die Energiedirektorin oder einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Energiefachstellen vertreten sein.

³ Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen.

⁴ Dem Vorstand können maximal drei ständige Beobachterinnen oder Beobachter angehören, wobei das Bundesamt für Energie (BFE) einen davon beanspruchen darf.

⁵ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Zur Deckung der Unkosten wird den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Spesenentschädigung gewährt, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und/oder schriftlich abstimmt. Wo nicht anders bestimmt, fasst er seine Beschlüsse mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand vertritt den Verein Minergie nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Vereinsstrategie und der zur Verwirklichung der Vereinsstrategie erforderlichen Organisationsstruktur;
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- d) Beratung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Erlass der Geschäftsreglemente;
- f) Ernennung eines Geschäftsleiters / einer Geschäftsleiterin;
- g) Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsleitung;
- h) Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung;

- i) Genehmigung der Reglemente für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE®;
- j) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen;
- l) Abschluss der strategisch relevanten Verträge sowie der Verträge ausserhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsleitung;

² Soweit der Vorstand die ihm zugewiesenen Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an externe Dritte delegiert, ist er vollumfänglich verantwortlich für die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung wird aus dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin und weiteren Mitgliedern gebildet. Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Kompetenzen.

² Der Geschäftsleitung obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) Operative Führung des Vereins im Rahmen der Vereinsstrategie und der vom Vorstand vorgegebenen Organisationsstruktur;
- b) Beauftragung und Beaufsichtigung der Minergie-Zertifizierungsstellen;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen nach Anweisungen des Präsidiums;
- d) Vollzug der Vorstandsbeschlüsse;
- e) Gesamte Vereinsadministration;
- f) Festlegung der Pflichtenhefte der ihr allenfalls unterstellten Organisationseinheiten und Mitarbeiter;
- g) Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Vorstandes zur Vereinsstrategie, zur Organisationsstruktur, zum Jahresbericht, zum Budget und zur Rechnung;
- h) Vergabe von Mandaten im Rahmen des Budgets;
- i) Erarbeitung der Reglemente für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE® sowie der Reglemente für die einzelnen Marktbereiche, einschliesslich der Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Marke MINERGIE®, vom Vorstand zu genehmigen;
- j) Abschluss und Vollzug der notwendigen Verträge in ihrem Aufgabenbereich. Der Abschluss von Verträgen mit strategischer Relevanz bzw. ausserhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsleitung ist dem Vorstand vorbehalten;
- k) Erfüllung sämtlicher sonstiger Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks, welche nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand delegiert worden sind.

³ Die Geschäftsleitung beschliesst über Ausgaben gemäss Budget, jedoch maximal bis zu Fr. 100'000.--.

⁴ Soweit die Geschäftsleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben an externe Dritte delegiert, ist sie vollumfänglich verantwortlich für die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Die dauernde Delegation ganzer Aufgabenbereiche an externe Dritte ist vorgängig vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 11 Begleitgruppe

¹ Die Begleitgruppe besteht aus maximal zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Die EnFK-Regionalkonferenzen entsenden je zwei Delegierte. Weitere Mitglieder vertreten die Bereiche Wissenschaft, Wirtschaft und Verbände sowie den Bund.

² Die Begleitgruppe dient als konsultatives Gremium für Geschäftsleitung und Vorstand zur

- a) Diskussion neuer Anforderungen der Minergie-Standards;
- b) Sicherstellung der Vereinbarkeit der gesetzlichen Anforderungen bei energiepolitischen Veränderungen;
- c) Abgleichung mit Anliegen der Wirtschaft und Erkenntnissen aus der Wissenschaft.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins Minergie sein müssen. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 13 Lizenznehmer

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein können die Bewirtschaftung des Zeichens MINERGIE® für den Marktbereich Bau in ihrem Gebiet jederzeit als Lizenznehmer übernehmen, namentlich durch ihre Energiefachstellen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist die Geschäftsleitung von Minergie zuständig.

Art. 14 Revision der Statuten

¹ Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

² Die Änderung oder Aufhebung von Art. 2, Art. 15 Abs. 2 letzter Satz sowie der Bestimmungen in Art. 8 Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Vertretung von Kantonen bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Vertreter der Kantone Bern und Zürich.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins Minergie ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein

muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzu-berufen, die nicht früher als fünf Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

² Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen den Zielsetzungen nach Art. 2 zuzu-führen. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ge-mäss Vereinbarung mit den vorgängigen Markeneigentümern fallen alle Rechte an der Marke MINERGIE® zurück an die vorgängigen Markeneigentümer, die Kantone Bern und Zürich.

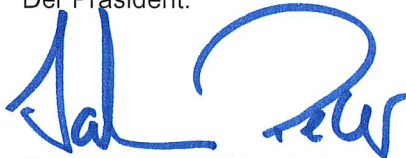
Art. 16 Anwendbares Recht

Soweit die Statuten nichts bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Best-immungen, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2024 in Basel sofort in Kraft.

Der Präsident:

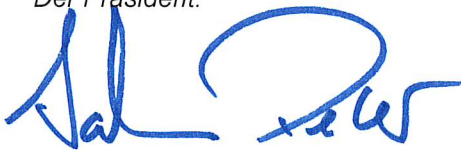


Regierungsrat Fabian Peter

7. Teilrevision am 13. Juni 2024

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2024 in Basel be-schlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 3.2 alt gestrichen; Art. 11 neu einge-fügt; Änderungen gemäss neuer Nummerierung Art. 2, 3.1, 3.2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13 und 17 sowie Anhang. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitglie-derversammlung in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Fabian Peter

Anhang Statuten Verein Minergie

Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 4 der Statuten)

Die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2024 hat die Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr folgendermassen festgelegt:

Kantone: CHF 0.03.- pro Einwohner/in

Einzelpersonen: CHF 200.-

Unternehmen, Öffentliche Institutionen, Schulen, Verbände und Vereine
(Anzahl Vollzeitäquivalente VZÄ):

Mikrounternehmen (<10 VZÄ) CHF 1'000.-

Kleine und Mittlere Unternehmen (10-249 VZÄ) CHF 2'000.-

Grosse Unternehmen (ab 250 VZÄ) CHF 3'000.-

Gemeinden (Anzahl Einwohnende):

Kleine und mittlere Gemeinden (bis 10'000 Einwohnende) CHF 1'000.-

Grosse Gemeinden (über 10'000 Einwohnende) CHF 2'000.-